



Feststellung von Hinderungsgründen nach § 24 Landkreisordnung bei den am 25.05.2014 für den Kreistag gewählten Personen

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass bei den nach den Feststellungen des Kreiswahlausschusses für den Kreistag gewählten Personen (Anlage) Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung nicht vorliegen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Bei den am 25.05.2014 in den Kreistag gewählten Personen (Anlage) liegt nach den Feststellungen des Kreiswahlausschusses kein Hinderungsgrund vor.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Aufgrund von § 24 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) stellt der (bisherige) Kreistag vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags fest, ob bei einer der für den Kreistag gewählten Personen ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Kreistag vorliegt. Nach § 24 Abs. 1 LKrO in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), können Kreisräte nicht sein:
 1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

2. Die Liste der am 25.05.2014 in den neuen IX. Kreistag gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte liegt als Anlage dieser KT-Drucksache bei. Sie beruht auf den Feststellungen des Kreiswahlausschusses vom 12.06.2014. Keine/r der Gewählten hat bei der Erklärung zur Annahme der Wahl Hinderungsgründe geltend gemacht. Auch der Verwaltung sind bei keinem der gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte Hinderungsgründe nach den oben genannten Bestimmungen bekannt.
3. Die Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium Tübingen ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Feststellung von Hinderungsgründen bezieht sich somit auf die nach den Feststellungen des Kreiswahlausschusses gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte.